

Antrag Nr. 673

Veranlaßt:

- alle Mitglieder des Stadtrats  
 Mitglieder des Ausschusses

Ilona Deckwerth und Erich Nieberle  
SPD-Stadtratsfraktion Füssen  
Hochstiftstraße 5g  
87629 Füssen

Fraktionsvorsitzende

Altkonzept

Antragsleiter

Sachgebiete

Personalrat

8.10.2024

An den  
Bürgermeister der Stadt Füssen  
und die Mitglieder des Stadtrats  
Lechhalde 3  
87629 Füssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Mitglieder des Füssener Stadtrats,

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Abt.	I	II	III	IV	FTM
StA	Stadt Füssen				StW
Pers. Amt	09. OKT. 2024				PR
Kasse	Anlagen				AZV

**Der Stadtrat möge beschließen:**

- 1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Füssen vom 6.10.1987 wird dahingehend geändert, dass der „Dreitannenbichl“ (Fl.Nr. 970/17) als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und deren Nutzung auf Beweidung beschränkt wird.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen.**
- 3. Die Kosten für das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren sind im Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 einzuplanen.**

### Begründung

Der sog. Dreitannenbichl (Fl.Nr. 970/17) der Gemarkung Füssen wurde mit notariellem Kaufvertrag vom 23.01.1969 (Urk.Nr.163/69) von der Stadt Füssen erworben. In Ziff. XVI des Kaufvertrags vereinbarten die Parteien, dass nach der Herausmessung eines in einem dem Kaufvertrag beigefügten Lageplans eingezeichneten Bereichs von 1.773 qm (Selbstbehalt des Verkäufers zur Bebauung mit einem „Wohnblock“) und einer Rohplanie für die spätere Erschließungsstraße zum Baugrundstück des Verkäufers auf einer weiteren Teilfläche von 260 qm aus dem verbleibenden Grundstück eine „Grünanlage“ entstehen soll. In den Folgejahren wurden bei der Stadt entgegen dieser Festlegung im nördlichen Bereich des Grundstücks Planungen für die Errichtung eines Seniorenheims aufgenommen, die jedoch auf massiven Bürgerprotest wieder eingestellt wurden. Eine Grünanlage entstand nicht.

Der „Dreitannenbichl“ blieb bis Ende 2023 unangetastet. Erst durch den Verkauf und Herausmessung einer Teilfläche im nördlichen Bereich des Grundstücks (nun Fl. Nr. 970/35) wurde in seinen Bestand eingegriffen. Zur Vermeidung weiterer Eingriffe und zur Sicherung des „Dreitannenbichls“ als öffentliche Grünfläche ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Nutzung dieser Grünfläche soll auf Beweidung beschränkt werden, wie sie bereits seit langem erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen!

*Ilona Deckwerth*

*Erich Nieberle*

Ilona Deckwerth

Erich Nieberle